

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen Altmetallhandel (AGB) der Kranner GmbH**

Aufgrund der leichteren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Form verzichtet, die männliche Schreibform schließt immer auch die weibliche Form mit ein. Mit der Bezeichnung „Kunde“ sind sowohl Abnehmer als auch Lieferanten gemeint.

### **(1) Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz AGB) umfasst alle unsere Angebote, Rechtsgeschäfte und sonstigen Leistungen im Rahmen unseres Geschäftsbetriebes. Sie gelten insbesondere auch für alle Aufträge, die nicht unter Anwendung unserer Bestell- oder Auftragsformulare zustande gekommen sind. Diese AGB gelten sowohl für Geschäfte mit Unternehmern als auch Konsumenten im Sinne des KSchG.

Verbraucher sind Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) und somit natürliche oder juristische Personen, die keine Unternehmer sind.

Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, für die der gegenständliche Vertrag mit der Kranner GmbH zum Betrieb ihres Unternehmens gehört. Unternehmen sind jede auf Dauer angelegte Organisationen selbstständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mögen sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.

Kunden sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer. Sofern Kunden der Kranner GmbH eigene AGBs dem Geschäft zu Grunde legen wollen gelten deren AGBs insofern als einvernehmlich abbedungen, als sie den AGB der Kranner GmbH widersprechen.

### **(2) Zustandekommen des Vertrages**

Soweit keine gegenteilige schriftliche Vereinbarung getroffen wird, sind alle unsere Angebote freibleibend, unverbindlich und ohne Bindungswirkung. Sie erfolgen unter dem Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern.

Angegebene Liefer- und Leistungsbedingungen sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Fixtermine vereinbart wurden.

### **(3) Geschäftsgegenstand**

Die Kranner GmbH handelt mit Metallen, Altmetallen, Schrott, gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Die Metalle können an allen Standorten der Kranner GmbH, derzeit Dresdner Straße 26a, 1200 Wien, Siebenhirtenstrasse 12b, 1230 Wien oder Gewerbegebiet 3, 2100 Stetten angeliefert werden. Abholung der Altmetalle und die Beistellung von Sammelbehältern sind ebenfalls möglich.

#### **(4) Annahme von Metallen, Altmetallen und Schrotten**

Die Kranner GmbH nimmt Eisen- und Nichteisenmetalle (NE-Metalle) an.

Ausdrücklich nicht angenommen werden: Ölradiatoren, Fahrzeuge und Motore mit Betriebsstoffen, geschlossene Hohlkörper, brennbare oder explosive Stoffe, stark verunreinigte, infektiöse oder radioaktive Schrotte und Gegenstände, die mit sonstigen schädlichen Stoffen belastet sind.

#### **(5) Vergütung und Zahlungsbedingungen**

Abrechnungsbasis für die Vergütung von Altmetallen und Schrotten ist die aktuelle Preisliste der Kranner GmbH. Preisangaben sind freibleibend, alle Preise können sich jederzeit ändern. Im Preis ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten. Bei größeren Mengen oder bei Geschäftskunden ist eine Preisbildung auf Verhandlungsbasis möglich.

Die Bezahlung der Rechnungen der Kranner GmbH hat zum vereinbarten Zahlungsziel und zu den vereinbarten Zahlungskonditionen zu erfolgen. Die Kranner GmbH behält sich vor, einzelne Zahlungsarten auszuschließen.

Bei der Anlieferung von Metallen kann sowohl eine Zahlung der Lieferung in bar, mittels Scheck oder Überweisung erfolgen. Metalle und Schrotte, die Anhaftungen von Fremdmaterial aufweisen, werden mit einem entsprechenden Abschlag vergütet. Bei Abholung von Metallen und Schrotten wird dem Kunden eine Abrechnung innerhalb von 14 Tagen erteilt und per Scheck oder Überweisung gezahlt.

##### **a) Gewichtsermittlung**

Das Gewicht wird in unserem Betrieb beziehungsweise bei unserem Abnehmer ermittelt. Für die Berechnung ist allein das auf diesen Waagen festgestellte Gewicht maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt unanfechtbar durch Vorlage der bei uns erstellten Wiegeunterlagen, auch soweit diese in daten-maschinellen Aufzeichnungen bestehen.

##### **b) Eigentumsvorbehalt**

Die Lieferungen der Kranner GmbH erfolgen unter Eigentumsvorbehalt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die der Kranner GmbH gegenüber dem Käufer, aus welchem Rechtsgrund auch immer, zustehen. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der jeweiligen Saldoforderungen.

## **(6) Schadenersatz**

Außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes haftet die Kranner GmbH gegenüber Verbrauchern nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, sofern es sich nicht um Personenschäden handelt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für von einem Verbraucher an die Kranner GmbH zur Bearbeitung übergebene Gegenstände.

Gegenüber Unternehmern wird jede Haftung ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Personenschäden handelt.

Das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Unternehmer zu beweisen.

Ersatzansprüche eines Unternehmers verjähren jedenfalls nach Ablauf eines Jahres nach Leistungserbringung.

## **(7) Gewährleistung**

Ein Unternehmer ist verpflichtet, die von der Kranner GmbH erbrachten Leistungen sofort zu überprüfen und etwaige Mängel innerhalb von 3 Tagen ab Leistungserbringung der Kranner GmbH schriftlich unter genauer Spezifikation des Mangels anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind innerhalb einer Woche ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

Werden Mängel nicht frist- und formgerecht angezeigt, ist die Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Unternehmern ein Jahr ab Ablieferung.

Bei Verbrauchern gilt das gesetzliche Gewährleistungsrecht.

## **(8) Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**

Ein Verbraucher ist nur dann berechtigt mit einer Forderung der Kranner GmbH aufzurechnen, wenn die Forderung im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers steht, die Forderungen gerichtlich festgestellt oder von der Kranner GmbH anerkannt wurden, sowie bei Zahlungsunfähigkeit der Kranner GmbH.

Ein Unternehmer hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch die Kranner GmbH zumindest deklarativ anerkannt worden sind. Der Unternehmer ist nicht zur Zurückbehaltung von Zahlungen berechtigt.

## **(9) Bereitstellung und Abholung von Behältnissen und Containern**

9.1. Das Mietverhältnis beginnt mit der Bereitstellung des Containers.

9.2. Der Mieter darf den Container nur an dem Ort und nur für die Arbeiten einsetzen, die vertraglich vorgesehen sind. Eine Weitergabe an Dritte aus welchem Grund auch immer, ist unzulässig. Die Nichtbenützung des Containers aus welchem Grund auch immer, außer während einer vereinbarten Stilllegezeit, enthebt den Mieter nicht von der Bezahlung der vollen Miete und der Einhaltung aller übrigen Vertragspflichten. Der Mieter verzichtet ausdrücklich auf eine Mietenreduktion oder Mietenbefreiung aus den in §§ 1096 ABGB genannten Gründen.

9.3. Für die Aufstellung von Containern auf Grund und Boden des AG bzw auf von ihm als Aufstellungsort angewiesenen Fremdgrundes trifft uns keine Haftung. Falls wir von dritter Seite in Anspruch genommen werden, hat uns der AG schad- und klaglos zu halten. Das gilt insbesondere auch für Flurschäden und Straßenverschmutzungen. Der AG haftet für die unbehinderte Zufahrtsmöglichkeit auf befestigtem Grund zum Aufstellungsort und hat für ausreichenden Platz vor und um den Container zu sorgen, damit die Abholung ohne Schwierigkeiten durchgeführt werden kann. Abholfahrten, die aufgrund mangelnder räumlicher Verhältnisse oder wegen unsachgemäßer Befüllung, zB Überfüllung oder Befüllung mit ungeeigneten und nicht angekündigten Abfällen nicht durchgeführt werden können, werden von uns in Rechnung gestellt. Wartezeiten werden ebenfalls gesondert verrechnet. Sind Container auf öffentlichen Verkehrsflächen aufzustellen, haftet der Auftraggeber für die Einholung der erforderlichen Genehmigungen und obliegt ihm die Absicherung der Container nach den straßenverkehrsrechtlichen und sonstigen in Frage kommenden Vorschriften. Entsteht durch die unsachgemäße Befüllung der Container mit nicht vereinbarten, insbesondere gefährlichen, chemisch reagierenden oder brennenden Abfällen, Schäden an unseren Behältern, Fahrzeugen oder Anlagen, haftet hierfür der AG und zwar auch dann, wenn in Folge mangelnder Absicherung der Container die Befüllung durch Dritte, unbefugte oder ungeeignete Personen erfolgt ist.

9.4. Andererseits wird für die Reinheit und Dichtheit der bereitgestellten Behältnisse keine Haftung übernommen. Für Schäden durch unsachgemäße Verwendung der bereitgestellten Behältnisse sowie für die Kosten der Reparatur oder Neuanschaffung derselben haftet der Verwender.

9.5. Die Angaben über Größe und Tragkraft der Behältnisse sind nur Näherungswerte. Aus unwesentlichen Abweichungen davon können weder Preisminderungen noch sonstige Ansprüche abgeleitet werden.

9.6. Sind Zufahrtswege zum und vom Stellungs- bzw Abholort nicht für Schwer- und Großfahrzeuge befahrbar, haftet der Auftraggeber für Transportschäden und Bergungskosten. Ist die Auftragsdurchführung aus diesem Grund nicht möglich, werden die angefallenen Kosten dem AG in Rechnung gestellt.

9.7. Der Mieter sorgt dafür, dass die im Mietgegenstand angebrachten Beschriftungen und Kennzeichen (auch Eigentümerschild, Herkunftsbezeichnung) unbeschädigt und gut sichtbar bleiben. Im Falle der Verletzung der Pflichten des AG, hält uns dieser für den Fall der Inanspruchnahme vollkommen schad- und klaglos

## **(10) Herkunft der Metalle, Adressauskunft**

Die Kranner GmbH ist nicht für die Herkunft der Metalle und Schrotte verantwortlich. Der Kunde hat dies zu unterzeichnen sowie zu versichern, dass keine Rechte Dritter an den Metallen und Schrotten bestehen. Jeder Kunde ist bei der Abrechnung verpflichtet, wahrheitsgemäß Auskunft über Name und Anschrift zu geben.

## **(11) Allgemeine Regelungen (AR)**

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten für

- Schrottgeschäfte, die „handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Eisen- und Stahlschrott
- NE-Metallgeschäfte die Usancen des Metallhandels.

Bei Verträgen auf der Grundlage einer der Vertragsformeln der Incoterms sind die Incoterms in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend. Die Handelsklauseln gelten jedoch nur insoweit, als keine anderen Regelungen getroffen sind.

## **(12) Höhere Gewalt und sonstige Behinderungen**

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Erfüllung übernommener Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen um die Dauer der Behinderungen und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für uns unzumutbar, so können wir insoweit vom Vertrag zurücktreten. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die die Erfüllung unserer Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen sowie Behinderungen des Verkehrsweges, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns oder einem Dritten eintreten.

## **(13) Datenschutz**

Um die Privatsphäre unserer Kunden zu wahren, werden wir personenbezogene Daten gegenüber Strafverfolgungsbehörden, sonstigen Regierungsvertretern oder anderen Dritten nicht ohne Vorladung, Gerichtsbeschluss oder ein vergleichbares Rechtsverfahren offenlegen, sofern wir nicht überzeugt sind, dass die Offenlegung notwendig ist, um unmittelbar drohende Gefahr für Leib und Leben, Sach- oder Geldwerte abzuwenden (<https://www.altmetall.at/datenschutz>).

## **(14) Schlussbestimmungen**

1. Es gilt österreichisches Recht.

Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

2. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der Kranner GmbH örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.

Ist der Vertragspartner Verbraucher, gilt dieser Gerichtsstand nur dann als vereinbart, wenn er in diesem Gerichtssprengel seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung hat oder wenn er im Ausland wohnt.

3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird in diesem Fall durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt (Salvatorische Klausel).

Wien, am 08.01.2019

Kranner GmbH